

Die Vollstreckung erfolgt, insoweit es sich um Geldstrafen, um eine etwa verwirkte Einziehung oder um Kosten handelt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Die Vollstreckung von Haftstrafen erfolgt durch den zuständigen Amtsrichter. Die Kosten der Haftvollstreckung fallen, wenn die Haftstrafe von einem Stadtgemeindevorstande ausgesprochen worden ist (§ 2 Ziffer 1), im Uneinbringlichkeitsfalle der betreffenden Gemeindefasse zur Last.

§ 6.

Insofern nicht in der verletzten Strafvorschrift eine andere Klasse als bezugsberechtigt bezeichnet ist, fließen Geldstrafen, welche auf Grund einer durch einen Gemeindevorstand in Gemäßheit von § 1 erlassenen rechtskräftigen Strafverfügung erlegt oder beigetrieben werden, in die Gemeindefasse, alle übrigen Geldstrafen in die Staatskasse.

§ 7.

Für eine polizeiliche Strafverfügung wird, sofern solche vollstreckbar wird, oder sofern auf gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Schöffengerichte auf die durch die Polizeibehörde festgesetzte oder eine höhere Strafe erkannt wird, ein Zehntel der Sätze des § 62 des Gerichtsostengesetzes erhoben.

§ 8.

Anzeigen wegen der in § 1 erwähnten Übertretungen sind zunächst bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten, beziehungsweise an dieselbe abzugeben.

Ist die Strafverfügung der Polizeibehörde vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung, wegen deren dieselbe erlassen wurde, ein ferneres Strafverfahren nicht statt.

Wenn aber die zu bestrafende Handlung sich als Verbrechen oder Vergehen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs darstellt, oder wenn mit der durch die Strafverfügung bezeichneten Übertretung ein Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft, so hat die Staatsanwaltschaft, ungeachtet der ergangenen polizeilichen Strafverfügung, die Straftat nach Maßgabe der für Verbrechen und Vergehen geltenden strafprozessualischen Vorschriften zu verfolgen. Wird demnächst im ordentlichen Strafverfahren auf Strafe erkannt, so hat das